



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 25

Jahrgang 36
30. September 2010

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Dritter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 23. September 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), - SGV. NRW. 2023 - und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), - SGV. NRW. 610 - wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 22. September 2010 folgender Dritter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 22. April 1994 (Abl. MG S. 92), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 18. Dezember 2003 (Abl. MG S. 286), erlassen:

Artikel 1

Abschnitt II (Besonderer Teil) des nach § 3 Abs. 1 zu dieser Satzung gehörenden Tarifs wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Bezeichnung „Amt für Wohnungswesen“ durch die Bezeichnung „Fachbereich Soziales und Wohnen“ ersetzt.
2. In Nr. 3 wird die Bezeichnung „Fachbereich Vermessung und Kataster“ durch die Bezeichnung „Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement“ ersetzt.
3. In Nr. 3.6 wird die Angabe „35,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 EUR“ ersetzt.

4. Hinter Nr. 4.5 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
„5. Fachbereich Bürgerservice“

Die bisherige Nr. 4.6 wird zur neuen Nr. 5.1.

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 23. September 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Dritte ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach

vom 23. September 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 22. September 2010 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding und Waldhausen am Tage des City-Festes, dem zweiten Sonntag im Monat Oktober,“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf

die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 23. September 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 31. Oktober 2010
vom 23. September 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 22. September 2010 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Uedding am 31. Oktober 2010 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 23. September 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 5. Dezember 2010
vom 23. September 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV.

NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 22. September 2010 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Uedding am 5. Dezember 2010 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 23. September 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 2. Januar 2011
vom 23. September 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 22. September 2010 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1
Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Uedding am 2. Januar 2011 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 3
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 23. September 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Dritter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach
vom 23. September 2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 22. September 2010 folgender Dritter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach vom 16. Oktober 2003 (Abl. MG S. 230), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 29. März 2007 (Abl. MG S. 45), erlassen:

Artikel 1

Der „Tarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach“ erhält folgende Fassung:

„Tarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach

- 1. Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes**
 - 1.1 Krankentransporte – Nichtnotfallpatienten in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 - 1.10 Beförderung einer Person 89,00 EUR
 - 1.11 Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug je Person 75 % der Gebühr nach Nr. 1.10
 - 1.2 Krankentransporte – Nichtnotfallpatienten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr
 - 1.20 Beförderung einer Person 203,00 EUR
 - 1.21 Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug

je Person 75 % der Gebühr nach Nr. 1.20

- 1.3 Notfalltransporte
- 1.30 Beförderung einer Person 226,00 EUR
- 1.31 Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug je Person 75 % der Gebühr nach Nr. 1.30
- 1.4 Notarzteinsatz
- 1.40 notärztliche Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort sowie während der Beförderung 249,00 EUR

2. Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen außerhalb des Stadtgebietes

- 2.10 bei Krankentransporten zusätzlich für jeden Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes (bei mehreren Personen wird die Gebühr je Benutzer anteilig berechnet) 1,60 EUR
- 2.11 bei Notfalltransporten zusätzlich für jeden Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes (bei mehreren Personen wird die Gebühr je Benutzer anteilig berechnet) 4,40 EUR

3. Inanspruchnahme von Rettungsdienstfahrzeugen bei vorsorglicher Bereitstellung auf Anforderung und bei missbräuchlicher Anforderung

- 3.10 vorsorgliche Bereitstellung auf Anforderung - Grundgebühr für eine Stunde - 50 % der Gebühr nach Nrn. 1.10, 1.20, 1.30 und 1.40
- 3.11 für jede weitere vollendete Stunde je Mitarbeiter 35,00 EUR
- 3.20 missbräuchliche Anforderung des Rettungsdienstes 50 % der Gebühr nach Nrn. 1.10, 1.20, 1.30 und 1.40

4. Inanspruchnahme sonstiger Leistungen

Wartezeit eines Kranken- oder Rettungswagens mit Besatzung, je angefangene 15 Minuten ab der 16. Minute (erste 15 Minuten gebührenfrei) 30,00 EUR“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann

gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 23. September 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Hauptstraße, Harmoniestraße, Marktstraße und Friedrich-Ebert-Straße) vom 23. September 2010

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 22. September 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Im Stadtbezirk Süd, Gebiet verlaufend vom Kreuzungsbereich der Friedrich-Ebert-Straße mit der Hauptstraße in östlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Hauptstraße bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Begrenzung der Harmoniestraße, von diesem Schnittpunkt aus weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung der Harmoniestraße zum Schnittpunkt mit der nördlichen Begrenzung der Marktstraße, weitergehend entlang dieser nördlichen Begrenzung in westlicher Richtung zum Schnittpunkt mit der östlichen Be-

grenzung der Friedrich-Ebert-Straße, von diesem Schnittpunkt aus weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der Friedrich-Ebert-Straße zum Ausgangspunkt des Schnittpunktes mit der südlichen Begrenzung der Hauptstraße, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Dezember 2011 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 1 Abs. 2 gehörende Plan liegt

montags bis mittwochs
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3050, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 23. September 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet südlich der Hindenburgstraße, beiderseits der Friedrichstraße bis zur Wilhelmstraße und zum Friedrichplatz sowie nordöstlich der Friedrichstraße vom Friedrichplatz bis zur Lüpertzender Straße) vom 23. September 2010

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 22. September 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Im Stadtbezirk Nord, Gebiet verlaufend an der südlichen Grenze der Hindenburgstraße, entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Grundstücke beidseitig der Friedrichstraße bis zur Wilhelmstraße und zum Friedrichplatz, durch einen Teilbereich des Parkhauses östlich des Friedrichplatzes und entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Grundstücke nordöstlich der Friedrichstraße vom Friedrichplatz bzw. dem südwestlichen Ende der Oskar-Kühlen-Straße bis zur Lüpertzender Straße, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Dezember 2011 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 1 Abs. 2 gehörende Plan liegt

montags bis mittwochs
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3050, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 23. September 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

I **Bebauungsplan Nr. 719/N, Bauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**

Stadtbezirk Nord, Gladbach, Gebiet südlich der Hindenburgstraße, beiderseits der Friedrichstraße bis zur Wilhelmstraße und zum Friedrichplatz, sowie nordöstlich der Friedrichstraße vom Friedrichplatz bis zur Lüpertzender Straße

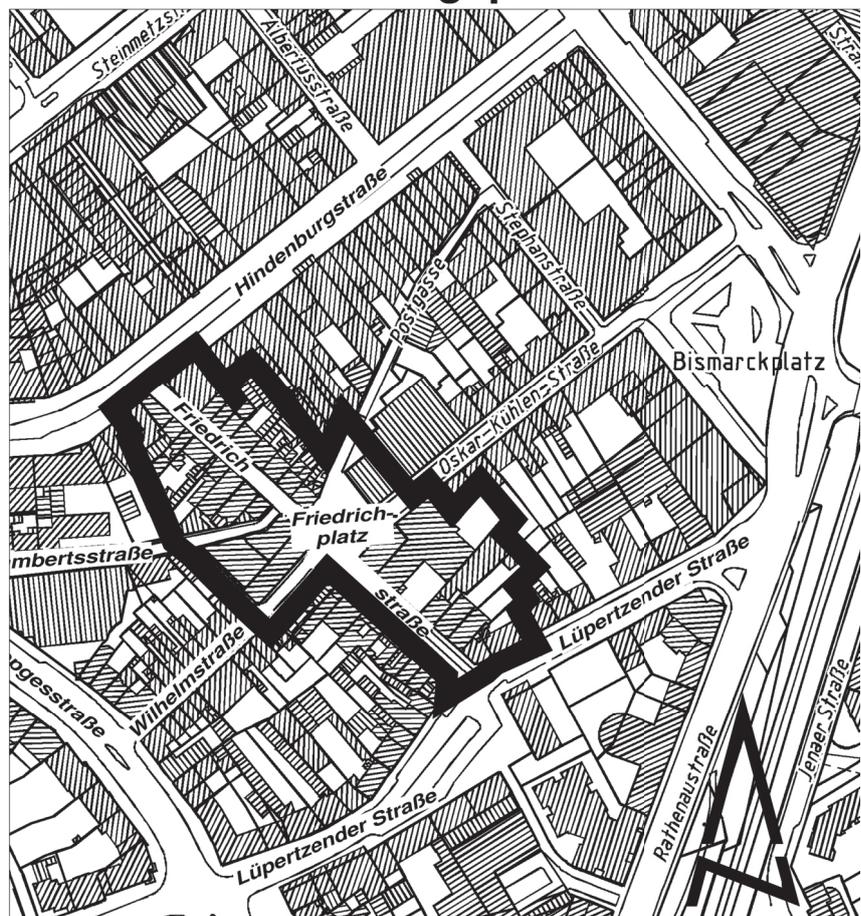
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Stärkung einer verträglichen Mischung aus Wohnen, Gastronomie und Handel und die Vermeidung von Fehlentwicklungen. Lenkung der städtebaulichen Entwicklung i. S. des § 7 (Kerngebiete) der Baunutzungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung durch Ausschluss von Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen; Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen; Betriebe mit Sexdarbietungen, Porno-Shops, Sex-Kinos, Sex-Shops) sowie Bordelle und bordellartige Betriebe.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen:

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 719 / N

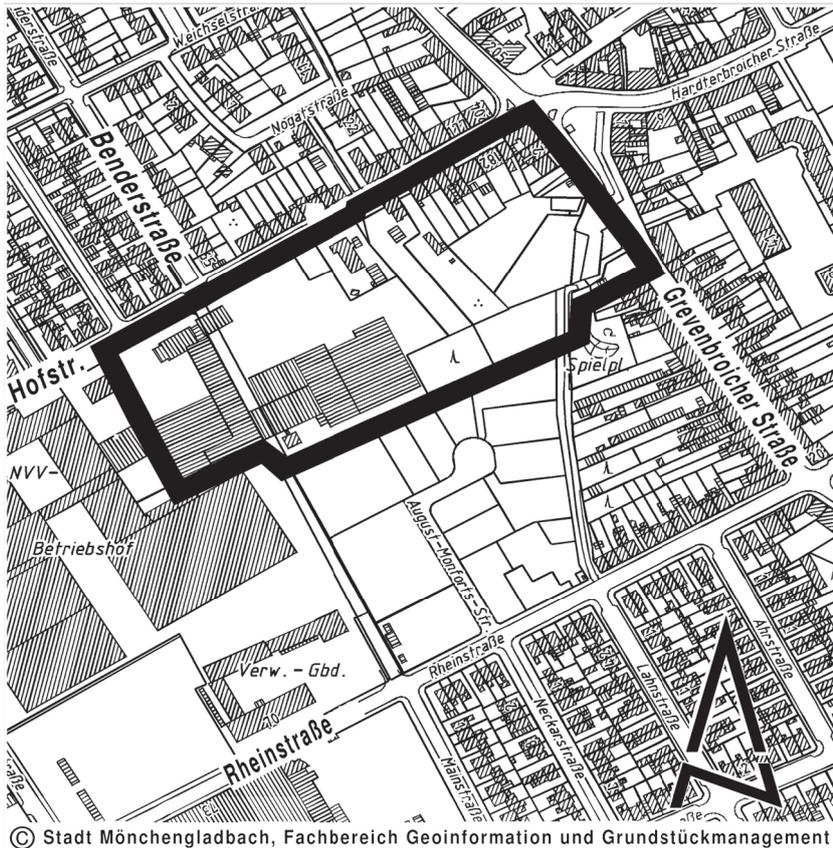


© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 718 / O



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation und Grundstückmanagement



Abgrenzung des Gebietes

II Bebauungsplan Nr. 718/O, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk Ost, Stadtteil Hardterbroich, Gebiet südlich der Hofstraße, westlich der Grevenerbroicher Straße und nördlich des Bereiches an der August-Monforts-Straße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Revitalisierung und Erneuerung des Gebietes sowie Vermeidung von Fehlentwicklungen durch Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Mönchengladbach.

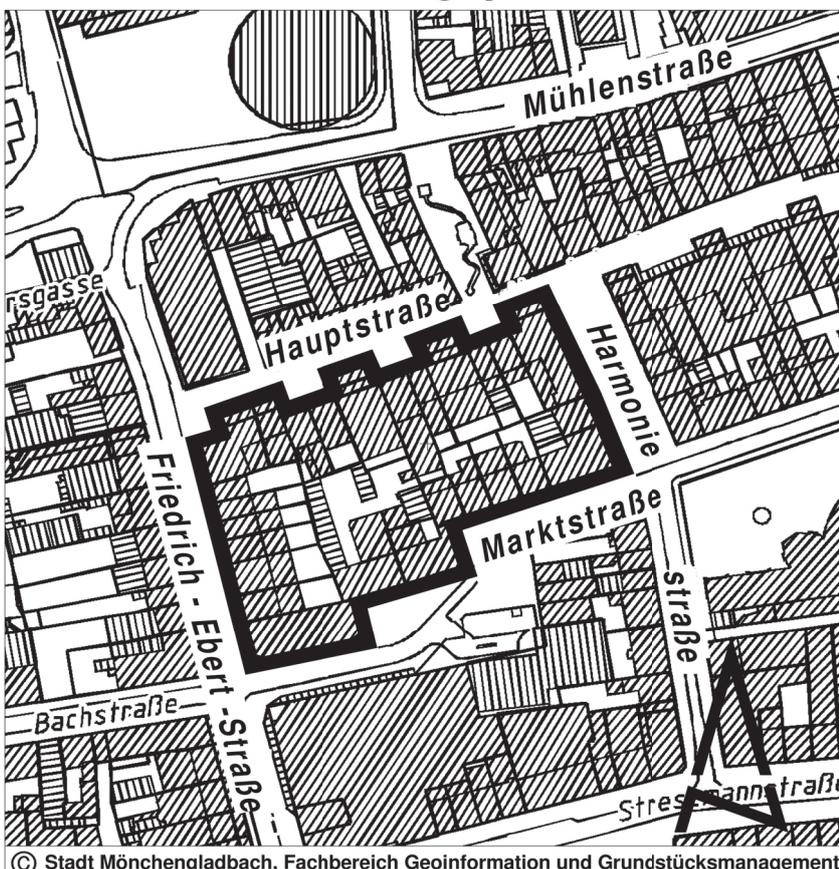
III Bebauungsplan Nr. 713/S, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk Süd, Rheydt, Gebiet zwischen Hauptstraße, Harmoniestraße, Marktstraße und Friedrich-Ebert-Straße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Stärkung einer verträglichen Mischung aus Wohnen, Gastronomie, Dienstleistung und Handel und die Vermeidung von Fehlentwicklungen. Lenkung der städtebaulichen Entwicklung i. S. des § 7 (Kerngebiete) der Baunutzungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung durch Ausschluss von Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen; Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen; Betriebe mit Sexdarbietungen, Porno-Shops, Sex-Kinos, Sex-Shops) sowie Bordelle und bordellartige Betriebe.

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 713 / S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation und Grundstückmanagement



Abgrenzung des Gebietes

IV Bebauungsplan Nr. 714/S, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk Süd, Rheydt, Gebiet östlich Marienplatz und südlich Stresemannstraße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einklang mit den bestehenden örtlichen Gegebenheiten.

V Bebauungsplan Nr. 715/S, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk Süd, Mülfort, Gebiet nördlich Giesenkirchener Straße/südlich Krimmler Straße (ehemaliges evangelisches Gemeindezentrum)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Revitalisierung des derzeit brach liegenden Grundstückes des ehemaligen evangelischen Gemeindezentrums an der Giesenkirchener Straße.

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 714/S

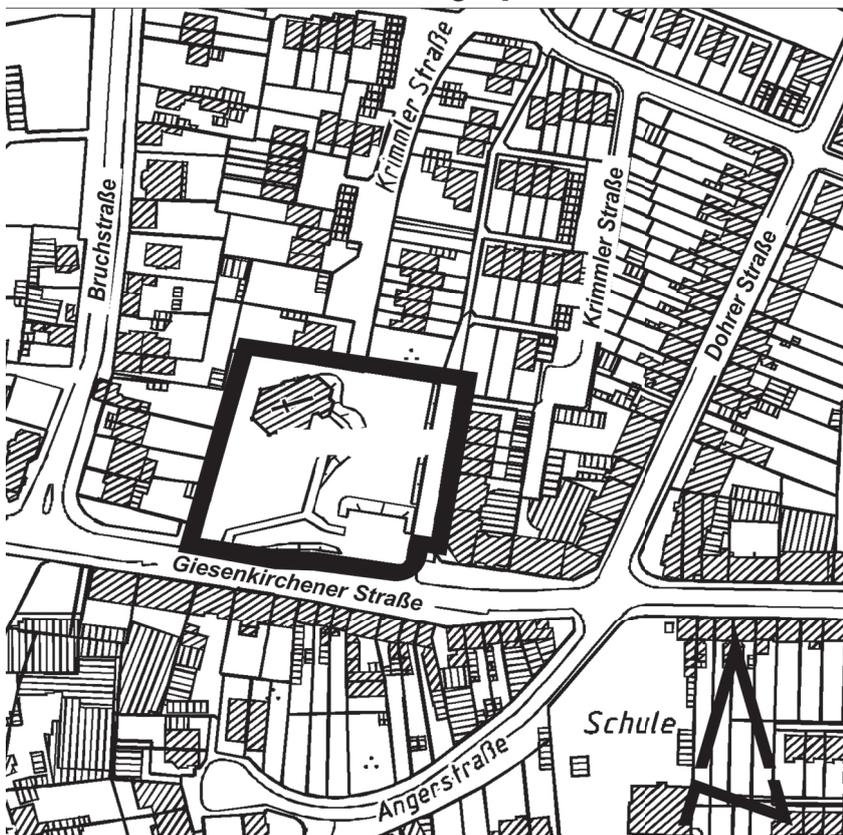


© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 715/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

Am Donnerstag, dem 14.10.2010 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in dieser Versammlung und danach vom 15.10.2010 bis zum 15.11.2010 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3042, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gegeben.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Mönchengladbach, den 09.09.2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Techn. Beigeordneter

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

- Aufstellung eines Bauleitplanes, Öffentliche Auslegung eines Bauleitplandesigns -

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 07.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Bebauungsplan Nr. 695/N (ehemals 695/III), Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk Nord - Windberg, Gebiet zwischen Lindenstraße, Danziger Straße und westlich der Elbinger Straße (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 695/N (Deckblatt zum Bebauungsplan M Nr. 171) bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Nord, Gebiet zwischen Lindenstraße, Danziger Straße und westlich der Elbinger Straße, gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Planungsziele:

Ergänzung des Wohnstandortes durch Nachverdichtung eines derzeit ungenutzten Bereiches

2. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 695/N (Deckblatt zum Bebauungsplan M Nr. 171) mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen;
3. den Bebauungsplan M Nr. 171 aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 695/N betroffen wird.“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss des Planungs- und Bauausschusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 695/N der Stadt Mönchengladbach wird mit der Begründung in der Zeit vom 15.10.2010 bis einschließlich 15.11.2010 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3042, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:
Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:
Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

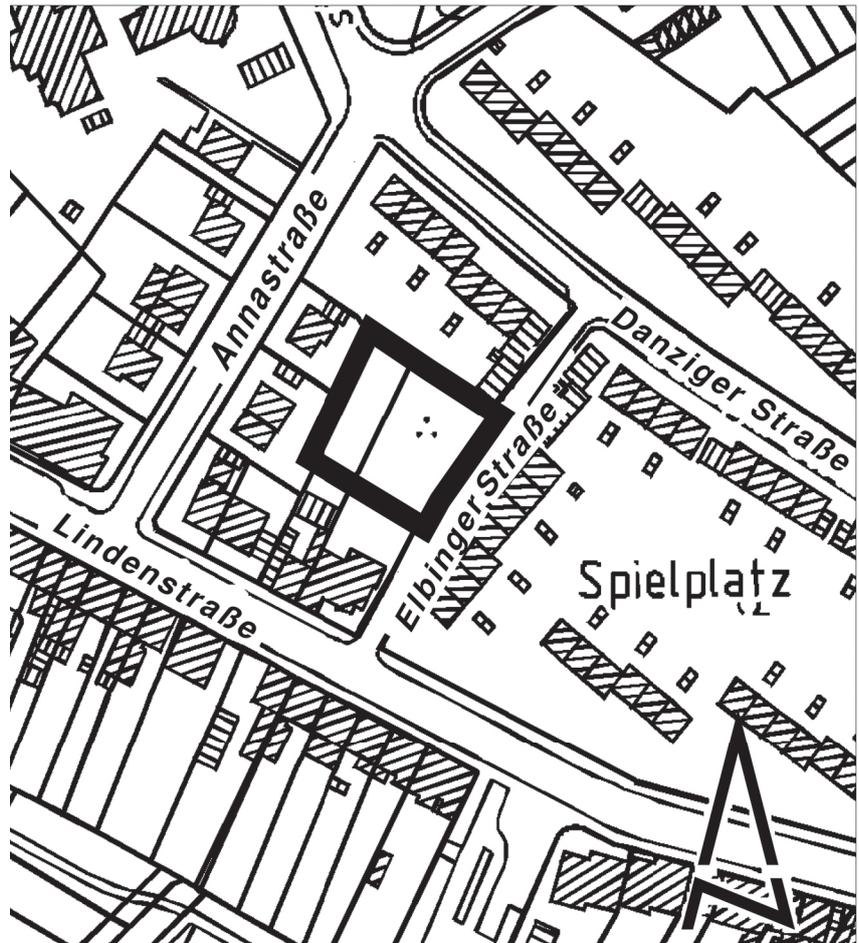
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-
gelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mönchengladbach, den 13.09.2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 695 / N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation und Grundstücksmanagement

 Abgrenzung des Gebietes

Bekanntmachung Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 19, Buchholzer Wald 2“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 19, Buchholzer Wald 2" vom 6. September 2010 gemäß § 82 Baugesetzbuch, ist am 8. September 2010 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 19, Buchholzer Wald 2“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 14. September 2010

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtobervermessungsrat

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach
Parkleitsystem Nordpark

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von 15 Zähleranschluss-säulen System GEYER mit Zubehör und ca. 12000 m LWL-Außenkabel

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

42. KW 2010

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Ruschke, Telefon: 02161/25-9051

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI @moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

06.10.2010, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt-Markt 11 (Eingang E)
4 Obergeschoss, Zimmer 441

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagskriterien:

Preis 100 %

Bindefrist:

05.11.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Stadtgebiet Mönchengladbach
Lärminderungsprogramm 2010 im Rahmen des Konjunkturpaketes II, zweite Ausschreibung

Art und Umfang der Leistung:

Straßenbauarbeiten

Aufteilung in Lose:

3 Lose

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Ausführungsfrist:

Ende Oktober 2010 bis Ende Juli 2011

Nebenangebote werden zugelassen:

Ja

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Mühlenhardt, Telefon: 02161/25-6981

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI @moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 11,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

12.10.2010, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt-Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 441

Die Submission findet am 12.10.2010, 11.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung:

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenklärung erforderlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

Bauzeitenplan
Urkalkulation

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- weitere Eignungsnachweise
- Sachkundenachweis gemäß MVAS 99

Zuschlagsfrist:

24.11.2010

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Kinder, Jugend und Familie -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung und Ausgabe von Mittagspflege in 31 Kindertageseinrichtungen

Aufteilung in Lose:

Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Aufteilung in 2 Teillose à 450 Essenseinheiten

Angebote sind möglich für:

ein Los, alle Lose

Ausführungsfrist:

Januar 2011 bis Dezember 2014

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Coenen, 02161/25-3423,
Frau Blinten, 02161/25-3378 oder
Frau Schwan 02161/25-3359

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 16.09.2010 bis 18.10.2010 beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Mönchengladbach Verwaltungsgebäude Oberstadt, Eingang Aachener Str. 2, Zimmer 220 oder 231. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-3423, 3359 oder 3378 /Fax-Nr. 02161/25-3419/E-Mail Volker.Coenen@moenchengladbach.de, Sabine.Schwan@moenchengladbach.de oder Marion.Blinten@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

21.10.2010

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstr. 21, Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach

- schriftlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

1. aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes¹⁾
2. Eigenerklärung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse
3. Eigenerklärung über die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft
4. gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
5. Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung; Ausländische Bieter haben In einer Anlage zum Angebot anzugeben, bei welchem in der Europäischen Union ansässigen oder zugelassenen Versicherungsunternehmen sie haftpflichtversichert und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.
6. aktueller Auszug aus dem Handelsregister (insb. muss die Benennung von Geschäftsführer und Gesellschafter enthalten sein). Ausländische Bieter haben einen entsprechenden Auszug des bei ihnen üblichen Registers vorzulegen. Die Bieter mit der Rechtsform eines „eingetragenen Vereins“ sind gehalten, einen Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen, aus dem die Vertretungsberechtigten des Vereins zu ersehen sind.
7. Liste vergleichbarer Referenzobjekte
8. Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
9. jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
10. Kalkulationsschema mit Angaben zum verwendeten Tarifvertrag und ob alle (bzw. wie viele) Beschäftigte nach diesem Tarifvertrag entlohnt werden. Von ausländischen Bietern wird ebenfalls eine Erläuterung zu den gezahlten Löhnen und der vertraglichen oder rechtlichen Grundlage hierfür erwartet. Dem Kalkulationsschema muss die Auskömmlichkeit des Angebots nachvollziehbar zu entnehmen sein. Art und Gestaltung des Schemas bleiben dem Bieter überlassen.
11. Eigenerklärung über die Einhaltung der HACCP-Vorschriften
12. Eigenerklärung über die DIN ISO-Zertifizierung
 - 1) entfällt bei Bietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre

- Eigenerklärung über die Einhaltung der HACCP-Vorschriften

Zuschlagskriterien:

70 % Preis, 30% Qualität

Bindefrist:

17.12.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Kinder, Jugend und Familie -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtverwaltung, Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, 41061 Mönchengladbach und verschiedene Verwendungsstellen innerhalb des Stadtgebietes

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von diversem Mobiliar für die allgemeine Verwaltung, Jahresbedarf 2011

Aufteilung in Lose:

Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:

- Los I - Bildschirmarbeitstische, Winkelkombinationen, fahrbare Unterbauten
- Los II - Drucker-/Arbeitstische
- Los III - Aktenböcke, Querrolladenschränke
- Los IV - Bürodrehrollstühle
- Los V - Besucherstühle

Angebote sind möglich für:

ein Los, mehrere Lose oder alle Lose

Ausführungsfrist:

Lose I – V, nach Bedarf auf Abruf

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Halbowski, Tel.: 02161/ 25 - 25 64

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 15.09.2010 bis 28.10.2010 beim Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Abteilung: Organisation und Zentrale Dienste, Weiherstraße 21, Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25 - 25 64 /Fax-Nr. 02161/ 25 - 25 68 /E-Mail

anton.halbowski@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

02.11.2010, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service,
Weiherstraße 21, Zimmer 10,
41061 Mönchengladbach

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) - auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Erklärung zur Kinderarbeit

Zuschlagskriterien:

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt:

- 50 % Preis
- 30 % Qualität
- 10 % Lieferzeit
- 10 % Garantiezeit.

Bindefrist:

13.12.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ §22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service -

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050

Mönchengladbach, vergibt im Rahmen eines Offenen Verfahrens

Ort der Leistung:

Straßenbeleuchtung in Mönchengladbach-Nord

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von Leuchten für die Straßenbeleuchtung

Aufteilung in Lose:

6 Lose

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Ausführungsfrist:

nach Auftragseingang

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Bommers, Telefon: 02161/25-9060

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

28.10.2010, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4 Obergeschoss, Zimmer 441

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre

Zuschlagskriterien:

Preis 70 %

Technischer Wert 30 %

Bindefrist:

08.12.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ §22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Rahmen eines Offenen Verfahrens

Ort der Leistung:

Straßenbeleuchtung in Mönchengladbach-Nord

Art und Umfang der Leistung:

Demontage und Montage von Straßenleuchten

Aufteilung in Lose:

7 Lose

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Ausführungsfrist:

nach Auftragseingang

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Bommers, Telefon: 02161/25-9060

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

02.11.2010, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
 Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt – Markt 11 (Eingang E) 4. Obergeschoss, Zimmer 441

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus

dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagskriterien:

Preis 100 %

Bindefrist:

13.12.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
 Der Oberbürgermeister
 - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Der Umlegungsausschuss gibt bekannt:

Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach

Bekanntmachung

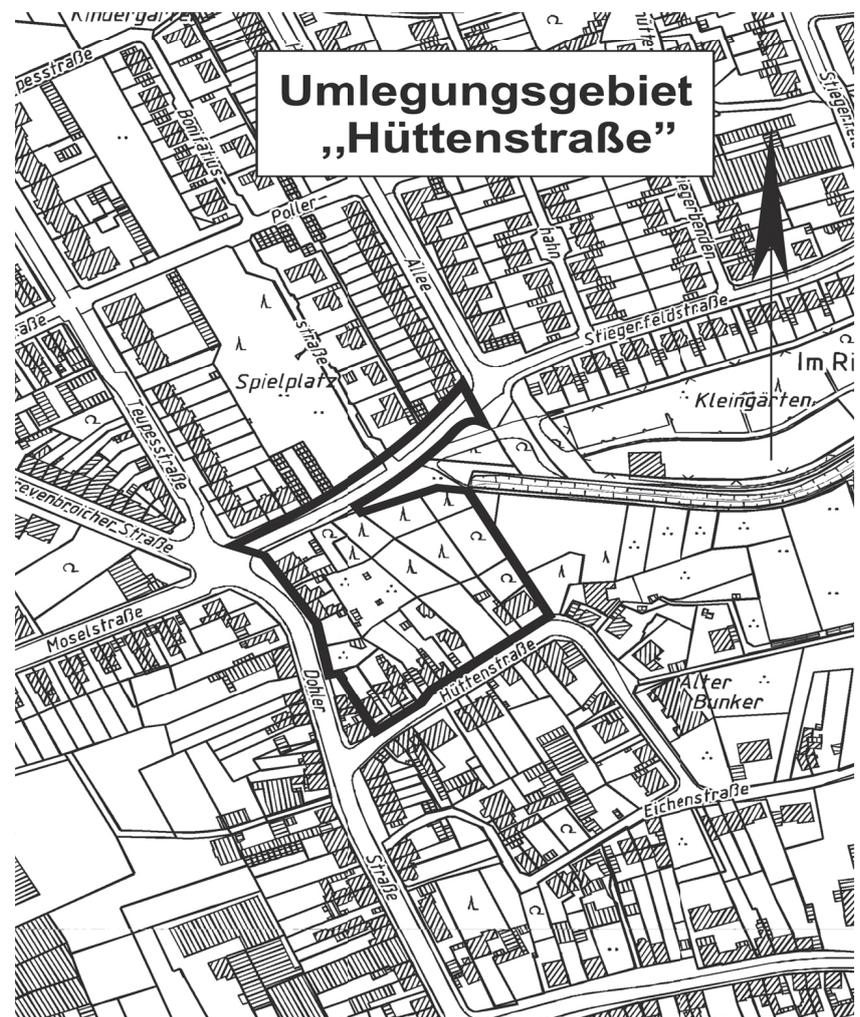
Umlegung nach dem Baugesetzbuch

Umlegungsverfahren „Hüttenstraße“

Der Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 21. September 2010 gemäß § 66 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung - nach Erörterung mit den Eigentümern den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Hüttenstraße“ durch Beschluss aufgestellt.

Das Umlegungsgebiet „Hüttenstraße“ liegt im Stadtbezirk Ost und Süd im Bereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne 161/IV und 426/IV, VII der Stadt Mönchengladbach und ist in der Karte, die dieser Bekanntmachung beige-fügt ist, kenntlich gemacht.

Aus dem Umlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen hervor, welche die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.



Der Umlegungsplan kann während der Öffnungszeiten montags - freitags 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, montags - mittwochs 14.00 Uhr - 15.00 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr - 17.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich 62 - Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Rathaus Rheydt, Eingang G, 2. Obergeschoss, Zimmer 2013, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Den Beteiligten ist ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Ver-

waltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach,
den 21. September 2010

Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses
der Stadt Mönchengladbach

(L.S.) gez. Petrauschke

Petrauschke
Landrat

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten, verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurden am 14.09.2010 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nrn.:

3402902864
3500128388

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,
den 15. September 2010

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Doppelhaushalt von der Finanznotlage der Stadt geprägt

In mehrstündiger Sitzung verabschiedete jetzt der Rat der Stadt den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2010/2011, die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept für 2010. Wie sich die dramatische Finanznotlage für Mönchengladbach darstellt, zeigt ein Blick auf das originäre Defizit, das in diesem Jahr bei 157,9 Millionen Euro liegt und im Jahr 2014 rund 155 Millionen Euro betragen wird. Mit dem wachsenden Fehlbedarf sinkt zwangsläufig auch das Eigenkapital von derzeit 930,8 Millionen auf 761 Millionen Euro in 2011. Endgültig verbraucht ist das Eigenkapital im Jahr 2016 mit einem Minus von 13,7 Millionen Euro. Zu diesem Zeitpunkt übersteigen damit dann die Schulden der Stadt das vorhandene Vermögen zu dem unter anderem die städtischen Immobilien, Straßen und Grünanlagen zählen.

In 2010 liegt die Gesamtverschuldung bei 1,25 Milliarden Euro und steigt im kommenden Jahr auf 1,37 Milliarden Euro. Dementsprechend steigt auch der Schuldenstand bei den Kassenkrediten von 869,2 Millionen Euro in 2010 auf eine Milliarde Euro in 2011. Ähnlich dramatisch entwickelt sich auch der Bedarf neuer Kredite in den nächsten Jahren. So wächst die Aufnahme neuer Kassenkredite, die notwendig sind, um konsumtive Ausgaben wie etwa Personalkosten und Transferleistungen überhaupt noch tätigen zu können, von

122,3 Millionen Euro in 2010 auf 131,1 Millionen in 2011 an. Alleine die Zinsaufwendungen für die Kassenkredite liegen in 2011 bei 8,1 Millionen Euro und im nächsten Jahr bei 14 Millionen Euro. Für die anstehenden Investitionsmaßnahmen werden im Jahre 2010 Investitionskrediten in Höhe von 15,1 Millionen Euro und im Jahre 2011 in Höhe von 17,2 Millionen Euro aufgenommen.

Der Haushaltsplan 2010 weist Gesamterträge in Höhe von rund 671,8 Millionen Euro und Aufwende in einer Höhe von 829,8 Millionen Euro aus. Dickster Brocken sind hier die Transferleistungen mit rund 255,1 Millionen Euro (30 Prozent), gefolgt von Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 206,7 Millionen Euro (25 Prozent) und Personalaufwendungen in Höhe von 150,6 Millionen Euro (18 Prozent). Allein die Transferaufwendungen im Sozialbereich liegen in 2010 bei 116,1 Millionen Euro, Ein deutlicher Anstieg ist hier bei den Hilfen zur Erziehung erkennbar: Hier liegen die Kosten in diesem Jahr bei 53,4 Millionen Euro. Bei der Kostenübernahme für Unterkunft- und Heizkosten an Hartz IV-Empfänger liegen die Aufwendungen bei 89,2 Millionen Euro in 2010 und 92,9 Euro in 2011. Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 61,7 Millionen Euro in 2010 und 51,8 Millionen Euro in 2011.



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Aus für Hallenbad Odenkirchen

Das Hallenbad Odenkirchen, das aus Sicherheitsgründen Anfang Juli geschlossen wurde, soll nun endgültig geschlossen werden und steht für das Vereins- und Schulschwimmen nicht mehr zur Verfügung. Das hat der Rat in seiner letzten Sitzung beschlossen. Teile der Abhangdecke in der Schwimmhalle waren abgesackt, weil einige Stahlstäbe, an denen die Decke befestigt sind, Rost aufweisen. Außerdem wurden bei einer Überprüfung der elektrischen Anlagen Mängel an Elektrik und Steuertechnik festgestellt worden.

Für die Sanierung der Schäden wurden Kosten in Höhe von rund 70.000 Euro ermittelt. Für eine Grundsanierung der in die Jahre gekommenen Anlage wurden sogar Kosten in Höhe von 1,6 Millionen Euro errechnet.

Zudem war eine solche Grundsanierung längst nicht mehr im Bäderkonzept der Stadt vorgesehen. Allerdings sollte ursprünglich bis zur Fertigstellung der Sanierung im Pahlkebad das kleine Hallenbad in Odenkirchen noch für Schulschwimmen zur Verfügung stehen. Das Odenkirchener Schwimmbad gehört neben den kleinen Bädern in Morr und Hardt zu den Bädern, die laut Bäderkonzept im Jahr 2013 aufgegeben werden. Voraussetzung für die Aufgabe der drei Kleinbäder war die Fertigstellung der Sanierungen im Pahlkebad und in Rheindahlen. Seit der Schließung des Hallenbades weichen die Schulen und Vereine, die das Bad mit dem 16 an 8-Meter-Becken von 1969 genutzt haben, auf andere Bäder aus.